

die Vorschrift, in Ermangelung von Taufwasser Weihwasser (aqua lustralis) zu nehmen. So finde ich bei Prümmer (l. c.) die Nummerung: „Sic e. g. habetur in actis Concilii Westmonast. I, c. 16, n. 8. Huiusmodi baptismus non fiat publice, sed omnino privatim cum aqua lustrali et absque caeremoniis.“¹⁾

Wir können das Gesagte kurz zusammenfassen:

a) Taufwasser ist bei jeder Taufe vorzuziehen, jedoch in der Not- und Privattaufe nicht streng vorgeschrieben.

b) Ist kein Taufwasser vorhanden, so kann man bei der Nottaufe das gewöhnliche Wasser dem Weihwasser vorziehen.²⁾

c) Bei der Privattaufe aber wird man auf Grund besonderer Anordnungen vielfach dem Weihwasser den Vorzug geben müssen, falls kein Taufwasser zur Hand ist. —

Es sei noch darauf hingewiesen, daß nach dem allgemeinen Gesetz bei der Wiedertaufe eines Katholiken sämtliche Ceremonien nachzuholen sind. „In baptismo condicionato licet omittere caeremonias, quando administratur ei cui collatus est baptismus cum caeremoniis; sed, secluso casu Indulti specialis, adhibendae sunt iis qui sine caeremoniis illis baptismum dubium acceperint, puta conversis ab haeresi, etiam infantibus; pro his tamen secreto id peragendum est“, so Génicot-Salsmans (II⁷, n. 155), der noch folgende Antwort der S. C. R. vom 27. August 1836 mitteilt: „Quatenus supplendae sint vel supplendae credantur caeremoniae, ut in dubio, illae supplendae sunt quae pro adultorum baptismo sunt praescriptae“, selbstverständlich wenn es sich um einen adultus handelt; übrigens „quandoque etiam Episcopis datur facultas generalis adhibendi pro adultis breviorum formulam parvulorum“ (Gén.-Salsm. l. c.). Dem fügen wir noch bei, daß nach Noldin für einige Diözesen die allgemeine Dispens gewährt wurde, „ut conversus, qui sub conditione baptizandus est, omissis omnibus caeremoniis essentiali solum forma baptizetur“ (III⁹, n. 80, 3, c, a.); nach Prümmer ist das in England der Fall, aber auch in anderen Ländern „Episcopus videtur habere facultatem dispensandi in caeremoniis supplendis, quando haeretici sub conditione rebaptizantur, praesertim si talis consuetudo iam existit (Prümmer III, n. 141).

Therx (Belgien).

P. Adolf Dunkel.

VII. (Würdig oder unwürdig der Ordensprofeß?) Einige Tage vor der Profeß kommt zu P. Rajus der Novizenkriter Fr. Sempronius, um zu beichten. Unter anderem bekennet er seine

¹⁾ Génicot-Salsmans geht also zu weit, wenn er ganz allgemein schreibt: „Nulla autem datur obligatio adhibendi aquam lustralem si baptismatis deficiat“ (II⁷, n. 134). — ²⁾ In n. 141 wiederholt Prümmer noch einmal: „Notare iuvat iterum, in hoc casu (sc. periculo mortis imminente) potius aquam simplicem quam benedictam adhibendam esse, si non habeatur aqua baptismalis.“

Sünden gegen das sechste Gebot, nämlich *peccata solitaria*, welche er fast während des ganzen Probejahres ohne wesentliche Besserung begangen hatte. Der Beichtvater ist ganz betroffen und verbietet nach kurzer Ueberlegung dem Novizen, die Profess abzulegen. Um aber das *Sigillum* nicht zu gefährden, rät er ihm, den Provinzobern zu bitten, dieser möge ihn nach rechtlich vollendetem Probejahre noch einige Monate auf die Profess warten lassen, denn er sei noch nicht genug fest im Ordensberufe.

Hat P. Rajus recht gehandelt?

Antwort. Ist der Novize ein *habituatus* und zugleich ein *scandalosus*, dann ist er wohl sofort aus dem Orden zu entlassen. Ist er aber ein *habituatus solitarius*, muß unterschieden werden. Fällt er lediglich aus Schwäche, nach schwerem Ringen u. s. w., dann kann ihn der Beichtvater *tuta conscientia* zur Profess zulassen. Der arme Jüngling, sonst guten Willens, bessert sich in der Welt schwerer als im Kloster.

Fällt er aber oft, war er vor dem Eintritt in den Orden ein „*scandalosus*“, hat er sich im Noviziate zwar in dieser Beziehung vollkommen gebessert, fühlt er aber in den letzten Monaten des Probejahres in sich eine immer wachsende Neigung zum früheren ärgernisgebenden Lebenswandel, so daß man nach den oftmaligen Rückfällen und der immer stärker erwachenden Neigung mit Recht vermuten kann, er werde nach der Profess, wo die Disziplin milder ist als im Noviziate, wiederum in das alte sündhafte Leben verfallen, dann wird der Rat des Rajus zur Pflicht. Ein solcher Ordensmann würde mit der Zeit eine Schande des Ordens, ja der heiligen Kirche.

Zur Begründung verweisen wir auf folgendes. Der sowohl im eigenen Kapuziner- als auch im Franziskanerorden hochgeschätzte Regelausleger P. Albert Knoll handelt in seiner klassischen „*Expositio Regulae Fratrum Minorum*, ed. noviss. Mediolani 1889, p. 81“, wo er „*de morum probitate in novitio*“ spricht, auch von den „*defectus graves*“, welche die Novizen der Profess unwürdig machen. Dazu rechnet er u. a. jene, welche „*per inhonesta verba aut gesta lasciviam suam produnt*“. Fast dieselben Worte wiederholt diesbezüglich der in der amtlichen Franziskaner-Ordenszeitschrift „*Acta Ordinis F. F. Minorum*“ erschienene ausgezeichnete Traktat: *Incitamenta seraphica* (Quaracchi 1890, p. 597, 598).

In gleicher Weise behandelt diesen nämlichen Fall der gelehrte holländische Franziskaner P. Eugen Cornelisse in seinem gebiegenen: „*Compendium theologiae moralis*“ tom. III. pag. 347, 348, 349 (Quaracchi 1909 typogr. Coll. S. Bonaventurae). Endlich sei hier noch erwähnt, daß man auf die besagte Weise mit solchen Kandidaten schon im Internate vor dem Noviziate verfährt, und zwar im „*Seraphischen Kolleg St. Ludwig*“ der sächsischen Franziskanerprovinz, dessen Statuten in „*Acta Ordinis F. F. Min.*“

a. XXXIII. fasc. II. p. 43—45, in lateinischer Uebersetzung erschienen sind. Darin findet sich auch folgendes: „Praecipuae rationes, ob quas alumnus dimitti debet, sunt . . . violatio castitatis coram altero vel cum altero.“ (§ 5 n. 36 l. c.) — „Habituali scandali dimitti **debent**“ — schon im Knabenseminare! Mit vollem Recht. Es wäre eine grausame Nachgiebigkeit seitens des Beichtvaters, solche Zöglinge in den Ordensstand eintreten zu lassen.

Also Barmherzigkeit mit den Sündern „bonae voluntatis“; entschlossene Strenge mit den Verführern!

Capodistria. P. Hyazinth Repić O. F. M., Novizenmeister.

VIII. (Vermischung von konsekriertem und unkonsekriertem Wein.) Ein Seelsorgspriester summiert in der ersten heiligen Weihnachtsmesse bei der heiligen Kommunion aus Versehen nicht das ganze heilige Blut, so daß der Boden des Kelches noch vollständig davon bedeckt bleibt. Erst beim Offertorium der zweiten heiligen Messe gewahrt er dies. Was tun? Es kommt ihm zuerst der Gedanke, dieses übrig gebliebene heilige Blut sofort zu summieren, da er ja noch nüchtern sei; aber er fürchtet, Aufsehen zu erregen, und gießt darum Wein und Wasser nach. Vor der heiligen Wandlung befällt ihn nun ein dogmatischer Zweifel. Ist der natürliche Wein durch seine Vermischung mit dem konsekrierten heiligen Blute nicht vielleicht bereits „konsekriert“ nach dem Axiom: *Pars consecrata trahit partem non consecratam*? Dann kann er ja den heiligen Kelch überhaupt nicht mehr konsekrieren — und die Konsekration der heiligen Hostie wäre, wenn auch gültig, nicht erlaubt, da niemals eine heilige Gestalt für sich allein konsekriert werden darf. Ist aber der natürliche Wein unkonsekriert geblieben, dann kann er allerdings konsekriert werden; aber in welcher Weise soll die Intention gemacht werden, da er den Wein vom heiligen Blut nicht mehr unterscheiden kann? — In diesem Zweifel konsekriert er nun *sub conditione* das, was im Kelche konsekrierbar ist. *Quid ad casum*?

Antwort. I. Der erste Gedanke, das heilige Blut sogleich zu summieren, war jedenfalls der beste und richtigste. Denn das heilige Messopfer muß nicht bloß valide, sondern auch integre gefeiert werden. Zur Vollständigkeit gehört aber die heilige Kommunion, d. h. der Genuß der vom Priester konsekrierten Hostie und des konsekrierten Weines. Etwa übrig gebliebene Teile der heiligen Hostie oder des heiligen Blutes müssen daher vom Priester, namentlich solange er noch am Altare ist, summiert werden, auch wenn er nicht mehr nüchtern ist, und dies nach den Worten des Missale Rom. deshalb, „quia ad idem sacrificium spectant“. Ganz allgemein heißt es ja: „Quod si [sacerdos] deprehendat post sumptionem Corporis et Sanguinis, aut etiam post ablutionem, reliquias aliquas relictas consecratas, eas sumat, sive parvae sint sive magnae, quia ad idem sacri-